

SATZUNG

der Freien Wählergemeinschaft (FWG) in 65817 Eppstein

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
"Freie Wählergemeinschaft Eppstein" mit der Abkürzung "F W G".
Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Der Sitz des Vereins ist 65817 Eppstein.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein steht auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Hessischen Verfassung.
2. Der Verein bezweckt, in der Stadt Eppstein eine parteipolitisch ungebundene, ausschließlich sachbezogene und im Interesse der Bewohner der Stadt Eppstein liegende kommunalpolitische Tätigkeit zu entfalten.
3. Der Verein nimmt an den Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung und den Ortsbeiräten teil. Er stellt hierfür eigene Kandidatenlisten auf.
4. Der Verein hat ferner folgende Aufgaben:
 - a. Förderung und Werbung für die Ziele der Freien Wählergemeinschaft,
 - b. Unterstützung und Beratung der Freien Wählergemeinschaften in Eppstein und den Stadtteilen Bremthal, Ehlhalten, Niederjosbach und Vockenhausen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, die Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke ist dem Verein untersagt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und passive (fördernde) Mitglieder.
2. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen, die ihren Sitz im Stadtgebiet Eppstein haben, offen, darüber hinaus auch allen nicht eingetragenen Vereinen und sonstigen Gemeinschaften und Gruppierungen, sofern deren Zweck mit den Zielen der FWG lt. § 2 dieser Satzung im Einklang steht. Für die Mitgliedschaft einer natürlichen Person ist Voraussetzung, dass diese keiner politischen Partei angehört, das 16. Lebensjahr vollendet hat und ihren Wohnsitz im Gebiet der Stadt Eppstein hat.
3. Die Mitgliedsaufnahme erfolgt auf Antrag, über den der erweiterte Vorstand entscheidet.

§ 4 Beiträge

1. Die Höhe der Vereinsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ein solcher Beschluss gilt, solange nicht eine Änderung durch die Mitgliederversammlung beschlossen ist. Vereinsbeiträge natürlicher Personen dürfen jedoch den Betrag von 12,00 DM jährlich nicht überschreiten. Ehepaare sind eine Einheit. Der Jahresbeitrag juristischer Personen und sonstiger Gemeinschaften, welche nicht den Charakter einer Wählergemeinschaft im Gebiet der Stadt Eppstein haben, beträgt wenigstens 20,00 DM.
2. Beiträge sind von Mitgliedern innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Im Falle besonderer finanzieller Aufwendungen zu Lasten des Vereins – etwa aus Anlass der Finanzierung von Wahlkämpfen und ähnlichen Maßnahmen – ist die

Mitgliederversammlung befugt, auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes einmalige Umlagen zu beschließen, die jedoch das Doppelte der unter Ziffer 1 genannten Mindestbeiträge nicht übersteigen dürfen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Austrittserklärung. Diese bedarf der Schriftform und ist an den Vereinsvorstand zu richten. Sie ist jederzeit zulässig und wirkt sofort. Der Austritt berührt jedoch nicht die Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages für das jeweils laufende gesamte Geschäftsjahr.
- b. durch Streichung der Mitgliedschaft; diese erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes, wenn das Vereinsmitglied mit der Zahlung des Beitrages und/oder einer beschlossenen Umlage trotz Mahnung im Rückstand ist. Dem Verein ist es freigestellt, in solchem Falle die Mitgliedschaft aufrechtzuerhalten und weitere fällig werdende Mitgliedsbeiträge einzuziehen. Die Streichung eines Mitgliedes berührt den Anspruch auf Zahlung des bis dahin fällig gewordenen Mitgliedsbeitrags nicht.
- c. durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins gröblich verletzt oder seiner Person selbst ein wichtiger Grund vorliegt.
- d. bei natürlichen Personen; durch Tod.

Im Falle der Streichung oder des Ausschlusses ist der entsprechende Vorstandsbeschluss dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag ist an den Vereinsvorstand zu richten. Dieser hat sodann spätestens in der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung nach Zugang eines solchen Antrages die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Diese Entscheidung ist endgültig.

Ab dem Zeitpunkt, an welchem das auszuschließende Mitglied über einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes unterrichtet ist, ruht die Mitgliedschaft.

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleibt die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr bestehen, sofern nicht der erweiterte Vorstand im Einzelfall etwas anderes beschließt.

§ 6 Organe

Die Organe der FWG sind:

1. die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Fraktion der FWG in der Stadtverordnetenversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen. In einem Wahljahr ist sie mindestens drei Monate vor dem Wahltermin abzuhalten.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a. im Turnus von jeweils zwei Jahren die Wahl des Vorstandes und alljährlich die Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - b. die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes
 - c. die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

- d. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und ggf. Umlagen
 - e. Satzungsänderungen
 - f. Ausschluss von Mitgliedern, soweit hierfür Anträge vorliegen
 - g. die Beschlussfassung über jegliche Anträge des Vorstandes.
3. Auch die politische Willensbildung ist Sache der Mitgliederversammlung. Hierzu zählt insbesondere die Aufstellung der Kandidatenlisten.
 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen. Satzungsänderungen, sowie die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und der Ausschluss von Mitgliedern, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder.
 5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in gleicher, allgemeiner und unmittelbarer Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt durch Zuruf. Falls nur ein anwesendes Mitglied dies beantragt, ist die Wahl geheim durchzuführen.
 6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder in seiner Stellvertretung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche zuvor durch einfachen Brief oder Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt, in welchem üblicherweise auch die Veröffentlichungen des Magistrates der Stadt Eppstein erfolgen.
 8. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Falle, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig ist.
 9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/5 aller Mitglieder dies verlangt oder der erweiterte Vorstand dies aus besonderem Anlass für geboten hält.
 10. Bei der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung auch über die Liquidation des Vermögens und dessen Verwendung. Das Vermögen ist in diesem Falle für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 8 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen keine politischen Entscheidungen.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden, der gleichzeitig Vertreter des 1. Vorsitzenden ist,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Schatzmeister und
 - e. dem Referenten für die Öffentlichkeitsarbeit.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei der in Ziffer 2. bezeichneten Vorstandsmitglieder, darunter mindestens der 1. oder der 2. Vorsitzende.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch im sog. Umlaufverfahren gefasst werden. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.
5. Der Vorstand wird auf jeweils zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so findet für den Rest der Amtszeit des Vorstandes auf

der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

6. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand obliegen die Organisation der vereinsinternen Angelegenheiten, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Beratung der Fraktion bei der politischen Willensbildung. Der erweiterte Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und setzt die Tagesordnung fest.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b. den Vertretern der FWG im Magistrat,
 - c. den Mitgliedern der Fraktion der FWG Stadtverordnetenversammlung und
 - d. den Vertretern der FWG in den Ortsbeiräten.
3. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters.

§ 10 Die Fraktion der FWG in der Stadtverordnetenversammlung

1. Die Fraktion der FWG in der Stadtverordnetenversammlung konstituiert sich jeweils nach der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung. Sie setzt sich zusammen aus den für die FWG in die Stadtverordnetenversammlung gewählten Abgeordneten. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Die Mitglieder der Fraktion sind in ihren Entscheidungen frei und nur ihrem Gewissen unterworfen.
3. Die Fraktion stellt die Liste der Kandidaten zu jeglicher Wahl auf, welche die Stadtverordnetenversammlung vornimmt.

§ 11 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Vereinsgeschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahres, in welchem die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erfolgt.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Vereins zuständige Amtsgericht, unabhängig vom Streitwert.

Eppstein, 22. Juni 1990